

STATUTEN DES SCHACHKLUB GRENCHEN

A. ZWECKBESTIMMUNG

Art. 1

Der im Jahre 1922 gegründete Schachklub Grenchen ist Mitglied des Schweizerischen Schachbundes sowie des Solothurnischen Schachverbandes. Er ist eine konfessionell und politisch neutrale Institution, welche das Bestreben hat, allen Freunden des Schachspiels die Pflege des Schachspiels zu ermöglichen.

Art. 2

Obiger Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Anfänger- und Fortbildungskurse
- b) Turniere und Klubwettkämpfe
- c) Haltung einer Jugendgruppe

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der Klub besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Jugendgruppenmitgliedern.

Art. 4

Als Aktiv- und Passivmitglieder können aufgenommen werden: Kandidaten, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und ein Gesuch zuhanden des Vorstandes gestellt haben.

Art. 5

Die Ehrenmitgliedschaft kann einem Mitglied verliehen werden, das sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes.

Art. 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) alle Mitglieder die beim Schweizerischen Schachbund und/oder beim Kantonalen Verband gemeldet sind, zahlen diese Beiträge zuzüglich eines Klubbeitrages.
- b) alle Mitglieder genießen alle Rechte

Art. 7

Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen, unterliegen jedoch der Bestätigung einer Versammlung. Neueintretenden werden nach erfolgtem Eintritt die Statuten und das Spielreglement ausgehändigt.

Art. 8

Der Vorstand ist befugt, der nächsten Versammlung den Ausschluss eines Mitgliedes zu beantragen, sofern das betreffende Mitglied einen oder mehrere Jahresbeiträge im Rückstand ist.

Art. 9

Jedes Mitglied kann auf die GV austreten. Den Austritt hat es dem Vorstand bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich mitzuteilen.

Art. 10

Die GV setzt den Wochenspielabend fest.

C. VERSAMMLUNG

Art. 11

Die Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Traktanden werden mit der Einladung zugestellt. Bis 7 Tage vor der Versammlung kann jedes Mitglied schriftlich Ergänzungen oder Korrekturen beantragen.

Art. 12

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden. Zu den Generalversammlungen werden die Mitglieder schriftlich eingeladen unter Angaben der Traktanden.

D. DER VORSTAND

Art. 13

Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, dem Materialverwalter, dem Jugendgruppenleiter und dem Spielleiter. Bei Eintreten von Vakanzen ist er befugt, sich selbst zu ergänzen. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.

Unterschreitet die von der Generalversammlung genehmigte Anzahl Vorstandsmitglieder die Anzahl der Funktionen, so können einzelne Vorstandsmitglieder mehrere Funktionen ausüben.

Art. 14

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit dem Aktuar oder Kassier. Von Fall zu Fall verfügt der Vorstand über eine Kompetenz von 1 000 Franken.

E. FUNKTION DER VORSTANDSMITGLIEDER

Art. 15

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen ein und leitet sie. Er vertritt den Verein gegen aussen und übt die Aufsicht über die Vereinstätigkeit aus.

Der Vizepräsident ist sein Stellvertreter und übt die Werbetätigkeit aus. Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen sowie der Vorstandssitzungen.

Der Spielleiter ist für den Spielbetrieb verantwortlich. Ihm zur Seite steht die Technische Kommission, deren Vorsitzender er ist.

Der Jugendgruppenleiter führt die Jugendgruppe und ist das Bindeglied zum Stammverein. Er ist für die Tätigkeit der Jugendgruppe gegenüber dem Stammverein verantwortlich.

F. BEITRÄGE

Art. 16

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 17

Beiträge aus der Kasse an die Mitglieder für kantonale oder schweizerische Anlässe oder sonstige Vergütungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch die GV gewährt.

G. AUSSCHLUSS

Art. 18

Wer die Vereinsinteressen schädigt und sich durch sein Verhalten des Vereins als unwürdig erweist, kann auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

Art. 19

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

- a) Anträge auf Revision der Statuten müssen an den Vorstand zuhanden der nächsten GV gerichtet werden.
- b) Statutenrevisionen benötigen die Zustimmung der Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder.

Art. 21

Anträge haben nur dann Gewähr, an der GV behandelt zu werden, wenn sie mindestens drei Tage zuvor dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden.

Art. 22

Der Schachklub Grenchen kann nicht aufgelöst werden, solange fünf Mitglieder für den Fortbestand stimmen.

Art. 23

Bei einer Auflösung des Schachklubs Grenchen soll das gesamte Vermögen und Inventar dem Schweizerischen Schachbund zur Aufbewahrung übergeben werden, bis zur Gründung eines neuen Klubs unter dem gleichen Namen, mit gleichen Zielen und Zwecken.

Art. 24

Alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden nach Möglichkeit den Statuten des Schweizerischen Schachbundes entsprechend behandelt.

Art. 25

Mit der Annahme dieser Statuten treten diejenigen vom 21. Februar 1995 ausser Kraft, sowie alle mit diesem in Widerspruch stehenden Protokollbeschlüsse.

Art. 26

Die vorliegenden revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 1. März 2005 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Grenchen, den 1. März 2005

Der Präsident

Helmut Löffler